

„à jour“

Steuerberatungsgesellschaft mbH

à jour GmbH · Breite Str. 118 - 120 | 50667 Köln

|

**Breite Str. 118 - 120
50667 Köln**

Tel.: 0221 / 20 64 90

Fax: 0221 / 20 64 91

ajourgmbh@t-online.de

Merkblatt für alle Offiziellen Vereine

Entsprechend, des in der Satzung festgehaltenen gemeinnützigen Zweckes des Vereins, dürfen Mittel des Vereins auch nur entsprechend dieses Zweckes in „Selbstlosigkeit“, gem. § 55 AO verwendet werden.

Dies bedeutet z. B. auch, dass Ausgaben für die Mitgliederwerbung und die Verwaltungskosten nicht unangemessen hoch sein dürfen.

Allerdings schließt dies auch ein gewisses Eigeninteresse der Mitglieder nicht aus, so treiben ja die meisten Mitglieder z. B. eines Sportvereins ihren Sport zum eigenen Vergnügen bzw. in diesem Fall eventuell Lehrer auch Mitglieder zur Weiter- oder Fortbildung werden. Sollte allerdings die Verfolgung von vorwiegend eigenwirtschaftlichen Interessen betragen (z. B. bei einem Sparverein), ist diese nicht begünstigt.

Hinsichtlich des Einsatzes der Vereinsmittel und des Vermögens setzt Selbstlosigkeit außerdem voraus, dass sowohl nach der Satzung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung, die Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Somit unterliegen Zuwendungen an Außenstehende weitreichenden Beschränkungen und Zuwendungen an Mitglieder sind zunächst grundsätzlich unzulässig. Eine Zuwendung in diesem Sinne liegt jedoch nicht vor, wenn der Leistung der Körperschaft eine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht (Beispiel: Der Inhaber eines Sportgeschäftes ist Mitglied in einem Sportverein und verkauft diesem Verein Trikots zum üblichen Verkaufspreis).

Soweit es sich jedoch, bei dieser Zuwendung an die Mitglieder, lediglich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung der Mitglieder allgemein üblich sind – Übungsleiterzuwendungen oder Ähnliches – und nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sind, wird die Steuerbegünstigung dadurch nicht gefährdet.

Geschäftsführer:
Stefan Arndt StB / Rechtsanwalt Köln

Stadtsparkasse Köln
BLZ 37050198 / Konto 7312580

HR 29031 Abt. B
Amtsgericht Köln

...

Somit sind z. B. folgende Punkte festzuhalten:

1. Ein Verein kann völlig unbedenklich seine Mittel für folgende Positionen ausgeben:
 - Zahlung von Übungsleiter und Trainerstunden etc.
soweit dies in üblicher Höhe und die Trainer und Übungsleiter nicht Mitglieder des Vereins sind
 - Zur Verfügungstellung von Geräten und Material
 - Werbung für neue Mitglieder des Vereins in einer angemessenen Größenordnung
 - Verwaltungskosten für den Verein in einer angemessenen Größenordnung
 - Mitgliedsbeiträge an Dachverbände
 - Förderung von anderen gemeinnützigen Vereinen mit dem gleichen oder ähnlichen satzungsmäßigen Vereinszweck

2. Vorsicht und Sensibilität ist somit bei folgenden Ausgaben ist geboten:
 - Aufwendungen für Veranstaltungen (hierbei ist insbesondere zu beachten, was alles unter Veranstaltung fällt, sowie deren Größe, Gesamtorganisationsvolumen, sowie das Umsatzvolumen dieser Veranstaltung über das ganze Jahr gesehen).
 - Zur Verfügungstellung von Bekleidung für Mitglieder oder sonstige Ausstattung für Vereinsmitglieder

3. Besonders kritisch zu betrachten, bzw. möglichst ganz zu unterlassen sind somit folgende Ausgaben:
 - jegliche Art von Bewirtung von Vereinsmitgliedern
 - Ausgaben für Reisen, soweit diese nicht wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise zu z. B. Vorträgen, Schulungen etc. sind.